SATZUNG
des Vereines zur Erhaltung und Betreibung des Volksplatzes in Borna e. V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Erhaltung und Betreibung des Volksplatzes in Borna„.
(2) Es wird als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Borna eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e. V.".
(3) Sitz und Gerichtsstand des Vereines ist Borna.

§ 2 Zweck & Ziele

(1) Der Verein mit Sitz in Borna verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur und Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Er unterstützt die Kulturarbeit der Stadt Borna. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:

a. Bauliche Erhaltung des Volksplatzes als Kulturstätte im Stile eines Amphitheater;
b. Ausbau der technischen und baulichen Nutzbarkeit des Volksplatzes
c. Durchführung von Veranstaltungen, deren Erlös ausschließlich und unmittelbar der Erhaltung und Betreibung des Volksplatzes zugute kommen
d. Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen
e. Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.
f. Stärkung des Images der Stadt Borna durch Region übergreifende Werbung

(2) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff. in der jeweiligen Fassung der Abgabenverordnung.
(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
(3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen sowie Fördermitgliedern, die den Zweck im Sinne von § 2 unterstützen und die Satzung in ihrer Gesamtheit anerkennen.
(2) Alle Mitglieder sind Organe des Vereins. Es gibt verschiedene Arten der Mitgliedschaft:
   a. Ehrenmitglied Die Mitglieder, die sich um den Verein, Sport oder Kultur besondere Verdienste erworben haben, können vom Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines aktiven Mitgliedes ohne Beitragspflicht, sind stimmberechtigt und haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen. Darüber hinaus werden Ehrungen bei 25jähriger und 50jähriger Vereinszugehörigkeit vorgenommen. Es können gleichzeitig höchstens 5 Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt sein.
   b. Fördermitglied Ein Fördermitglied unterstützt den Verein mit finanziellen Mitteln. Es besitzt weder ein aktives (wählen) noch passives (zur Wahl stellen) Stimmrecht. Zu Fördermitgliedern ohne Stimmrecht kann der Vorstand diejenigen Nichtmitglieder ernennen, die sich durch namhafte finanzielle Zuwendungen oder beispielhaftes Engagement auf anderen Gebieten um den Verein verdient gemacht haben.
   c. Passive Mitglieder Passive Mitglieder helfen dem Verein insbesondere durch deren Mitgliedsbeiträge bei der Erfüllung des satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele. Es besitzt kein aktives (wählen) Stimmrecht. Für die Dauer ihrer Amtszeit sind sie im Vorstand und der Hauptversammlung stimmberechtigt. Ein Wechsel in die aktive

Mitgliedschaft kann jederzeit für das Geschäftsjahr auf schriftlichen Antrag beim Vorstand erfolgen.

d. Aktive Mitglieder Unter aktiven Mitgliedern werden diejenigen Mitglieder des Vereins verstanden, die aktiv am Geschehen des Vereins mitwirken. Es besitzt ein aktives (wählen) und passives (zur Wahl stellen) Stimmrecht.

§ 5 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

(1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt. Über den schriftlichen Antrag, der bei Personen unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigten mit unterzeichnet sein muss, entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des betreffenden Mitgliedes bzw. durch Austritt oder Ausschluss.

(3) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem / der Vereinsvorsitzenden schriftlich zu erklären.

(4) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereines schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren.

(5) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Hauptversammlung entscheidet. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung.

(6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Rechte & Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied berechtigt,
   a. Nach Maßgabe der Satzung an den Hauptversammlungen teilzunehmen;
   b. Das aktive und passive Wahlrecht im Verein auszuüben (im Falle juristischer Personen durch einen namentlich zu benennenden Beauftragten);
   c. Vorschläge, Anregungen und initiativen im Sinne des Vereinszweckes einzubringen;
   d. die Tätigkeit des Vereines durch Spenden zu unterstützen;
   e. schriftliche Anträge an die Hauptversammlung zu stellen.

(2) Fördermitglieder des Vereins haben das Recht, beratend an den Hauptversammlungen teilzunehmen.

(3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.

(4) Sämtliche Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des Vereines und den von den zuständigen Organen gefassten Beschlüssen und Ordnungen.

(5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, im Geschäftsjahr Arbeitspflichtstunden zu leisten. Dazu zählen Arbeitseinsätze zur Erhaltung und Pflege, Gestaltung und Vorbereitung von Veranstaltungen des Vereins. Nichterfüllung von Arbeitsstunden wird durch das Mitglied am Jahresende finanziell ausgeglichen. Die Höhe der Arbeitsstunden und des finanziellen Ausgleiches regelt die GGO des Vereins.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung beschlossenen Geschäfts- und Gebührenordnung dort festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.

(7) Ehrenmitglieder/Ehrenvorstände sind beitragsfrei.

§ 7 Finanzielle Mittel und Geschäftsjahr

(1) Die finanziellen Mittel des Vereines ergeben sich aus
   a. den Beiträgen der Mitglieder,
   b. Mitteln aus öffentlicher Hand,
   c. Spenden.
   d. Sponsoreinnahmen

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind:

a. die Hauptversammlung;
b. der Vorstand;

§ 9 Hauptversammlung

(1) Eine ordentliche Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitglieder werden durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung spätestens vier Wochen vor Durchführung der Versammlung hierzu schriftlich eingeladen. Einladungen zur Hauptversammlung sind an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse zu richten. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds benannt, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden.

(2) Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einladungsfristen gilt Abs. 1. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.

(3) Anträge, Wahlvorschläge, Vorschläge für die Beisitzer und Anregungen sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Hauptversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Hauptversammlung durch die anwesenden Mitglieder.

(4) Die Hauptversammlung ist zuständig für die

a. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
b. Entgegennahme von Berichten des Vorstands sowie der Kassenprüfer,
c. Genehmigung der Haushaltsführung und vorgestellter Grundsätze für die künftige Finanzplanung des Vereins,
d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge/Aufnahmegebühren/Beendigung, der Erlass und die Änderung von Beitragsordnungen,
e. Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/Beschlussvorlagen des Vorstands, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Hauptversammlung vorgelegt werden,
f. Entlastung des Vorstands,
g. abschließende Beschlussfassung Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen nach § 6 dieser Satzung,
h. Erlass und Änderung einer Ehrenordnung,
i. Anschluss oder Austritt zu Verbänden,
j. Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen,
k. Änderung der Satzung,
l. Auflösung des Vereins.

(5) Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle aktiven Mitglieder des Vereins. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme. Für juristische Personen als Fördermitglieder kann die Übertragung der Teilnahmeberechtigung und des Stimmrechts auf eine Person durch entsprechende Vollmacht erfolgen, die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Versammlung gegenüber dem Vorstand nachzuweisen. Ansonsten ist eine Stimmrechtsübertragung grundsätzlich ausgeschlossen.

(6) Hauptversammlungen werden grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden, ansonsten durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Hauptversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die

Stimme des Sitzungsleiters. Beschlüsse werden laut § 32 BGB durch die einfache Mehrheit der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder gefasst.

(8) Wahl des Vorstandes: Die anwesenden Mitglieder bestimmen einen Sitzungsleiter, der nicht Mitglied des Vorstandes ist, und stimmen über Personen- oder Blockwahl ab. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird.

(9) Die Hauptversammlung kann bis zu 3 Beisitzer namentlich berufen.

(10) Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(11) Einsprüche gegen durchgeführte Wahlen können nur während der ordentlichen Hauptversammlung eingelegt werden. Sie sind nur zulässig mit der Begründung, dass die Wahlordnung nicht eingehalten oder die Satzung verletzt wurde. Nachdem der / die entsprechende seine Begründung vorgebracht und der Wahlausschuss dazu Stellung genommen hat, entscheidet die Hauptversammlung über den Einspruch sofort und endgültig.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

a) dem 1. Vorsitzenden,
b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzende),
c) dem Schriftführer,
d) dem Schatzmeister.

Zusätzlich kann die Hauptversammlung bis zu 3 Beisitzer namentlich berufen.

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.

(3) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Hauptversammlung wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Hauptversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen.

(7) Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstands aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, dies mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Hauptversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.

(8) Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmungen ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahlen durch.

(9) Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder auch als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.

(10) Die Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Vorstandstätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt

werden, die von Seiten des Vorstands unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.

(11) Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist. In den Vorstandssitzungen wird mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entschieden. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds ist geheim abzustimmen. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Vorstandsordnung geben.

(12) Die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB haben in ihrer Funktion als Organmitglied ein eigenes Stimmrecht in der Hauptversammlung. Wenn ein Organmitglied zugleich Mitglied des Vereins ist, kann es in der Hauptversammlung nur von einer Stimme Gebrauch machen.

§ 11 Die Revisoren / innen

Die für zwei Jahre gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben.
Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Hauptversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 12 Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereines kann durch Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Sie bedarf der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

(2) Über den Antrag zur Auflösung des Vereines kann in der Hauptversammlung, in der er gestellt wird, nur beraten werden. Falls der Antrag in dieser Versammlung eine Mehrheit findet, ist innerhalb von sechs Wochen eine – ggf. eine weitere – außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

(3) Bei Auflösung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erfüllung aller noch ausstehenden Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Borna, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluss über die Vermögensübertragung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 13 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Hauptversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Hauptversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 14 Salvatoresche Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Enthält diese Satzung eine Regelungslücke, gilt das gleiche.
Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem Willen der Vereinsmitglieder sowie dem Sinne und Zweck der Satzung entspricht.

§ 15 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Hauptversammlung vom 3. März 2012 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.